

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Februar 2013

186. Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Anhörung

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 eröffnete die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ein Anhörungsverfahren betreffend den Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV).

Mit der vorliegenden Revision der SVAV sollen gestützt auf die Erfahrungen aus den ersten zwölf Jahren seit der Einführung der heutigen Schwerverkehrsabgabe verfahrenstechnische Anpassungen vorgenommen sowie die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch zu ergreifen. Unter anderem sind dies die Neudefinition des massgebenden Gewichts, die Einführung eines besonderen äusseren Zeichens für mit Wechselschildern immatrikulierte Anhänger, die Anpassung der Ausnahmeregelung im Bereich der Fahrzeuge von Transportunternehmen, die konzessionierte Personentransporte durchführen, sowie die Abgabebefreiung von durch den Zivilschutz gemieteten Fahrzeugen für besonders definierte Einsätze.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustelladresse: Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern; per E-Mail an zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) zur Anhörung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen den ausgefüllten Fragebogen sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form zukommen.

Dem beiliegenden Fragebogen können Sie entnehmen, dass wir den vorgeschlagenen Änderungen der SVAV (1. Teil des Fragebogens) mit einer Ausnahme zustimmen. Wir sind einzig mit der vorgeschlagenen Einführung eines besonderen Zeichens für inländische, LSVA-pflichtige Anhänger, die mit Wechselschildern betrieben werden (Frage 1.5.), nicht einverstanden. Der damit verbundene Mehraufwand für die Halterinnen und Halter sowie Behörden wäre unverhältnismässig. Sollte diese

Neuerung dennoch eingeführt werden, lehnen wir den vorgesehenen Einbezug der Strassenverkehrsämter bzw. deren Delegationsbetriebe bei der Kontrolle und Abgabe dieses Zeichens entschieden ab. Die Strassenverkehrsämter nehmen entsprechend ihrem Auftrag die technische Überprüfung von Fahrzeugen auf ihre Betriebssicherheit vor. Eine Erweiterung um die Prüfung der Einhaltung von administrativen Vorschriften anderer Gesetzgebungen wie zur Schwererverkehrsabgabe wäre wesensfremd. Dies ist Aufgabe der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Den im 2. Teil des Fragebogens zur Diskussion gestellten Vorschlägen für allfällige künftige Änderungen der SVAV stehen wir gesamthaft ablehnend gegenüber. Um Missbräuchen von Fahrzeugen, die mit Händlerschildern verkehren, entgegenzuwirken (Frage 2.1.), bestehen bereits ausreichende Vorschriften zu den Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern, die anlässlich von Strassenkontrollen überprüft werden. Die vorgeschlagene Verpflichtung, Lieferwagen, die mit einer zulässigen Anhängelast von über 3,5 t zum Verkehr zugelassen sind, mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszustatten (Frage 2.2.), erscheint angesichts des grossen Aufwands und des geringen erzielbaren Nutzens unverhältnismässig. Die detaillierten Begründungen wollen Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi